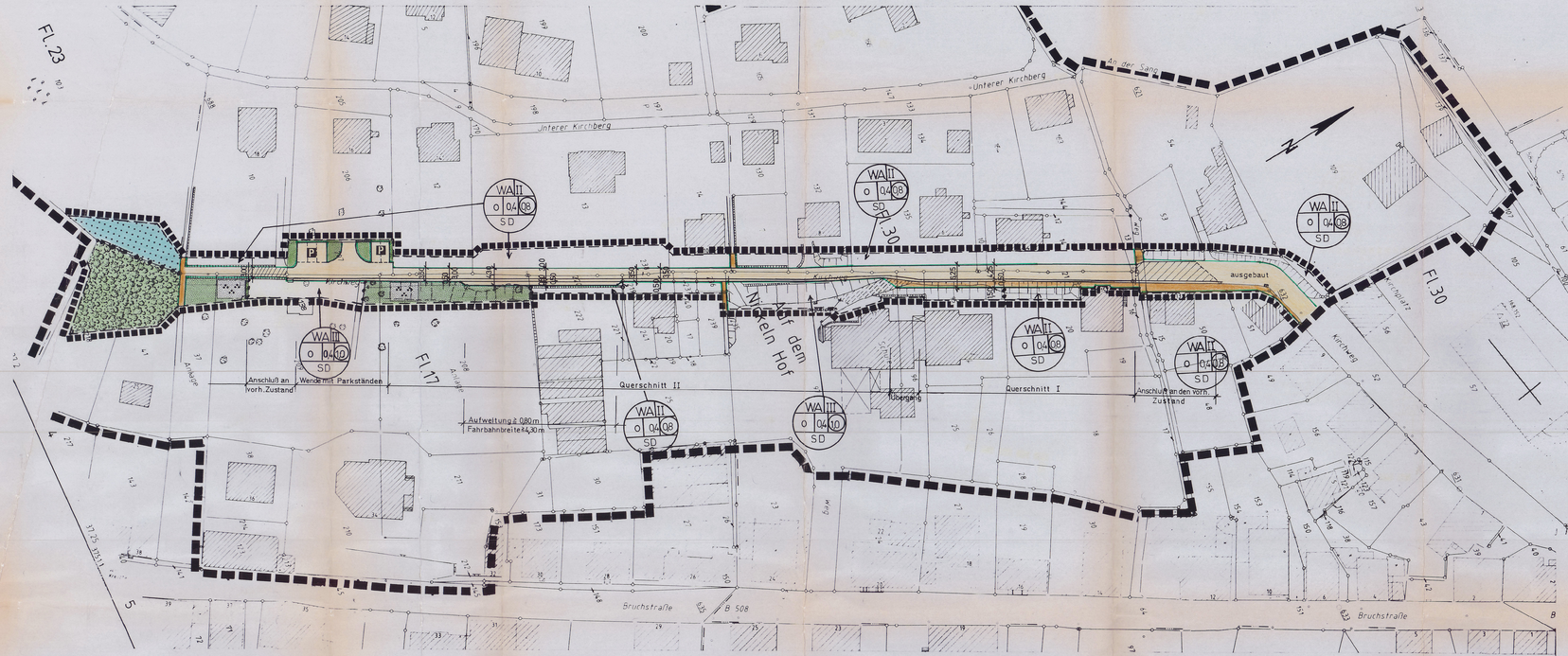
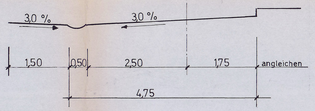
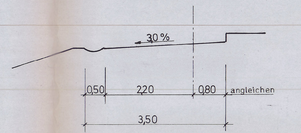


Querschnitt I



Querschnitt II



z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
O Offene Bauweise
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
z.B.0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
a) Parkanlage

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
a) Gärtnerische Anlagen

Flächen für die Forstwirtschaft

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche:
- Fahrbahn
- Muldenrinne
- Gehweg
- Fußweg
- Fußweg mit Treppenanlage
- Anschluß bzw. Übergang von vorhandenen auf neuen Straßenzustand
- Parkplatz

B. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 81 Abs. 1,3 und 4 BauO NW

SD Nur Satteldach zulässig

C. Sonstige Darstellung

- vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- Stützmauer
- vorhandene Gebäude mit Haus-Nr.
- Flächen angleichen
- Treppe
- Böschung

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Zugleich treten für diesen Bereich die Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 13 "Am Kirchberg" vom 3. Januar 1977 außer Kraft.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1,4 und 7 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 3 und 4 BauO NW.

- Umgrenzung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 13 " Am Kirchberg "
- Umgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 13 " Am Kirchberg "
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung und Straßenbegrenzungslinien erkennbar ist, diese Abgrenzung gilt auch für die Gestaltungsfestsetzungen.

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN VO

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauN VO
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke,

Von den Anlagen gemäß § 4 Abs. 3 BauN VO sind zugelassen:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Die Ziffern 2 und 5 sind nicht zugelassen.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214),

der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419/SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432)

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 27. Mai 1992 den Bebauungsplan Nr. 13 " Am Kirchberg " - 2. Änderung - und die Gestaltungsfestsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 16. Februar 1992 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach; den 1. Juni 1992

Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell
L.S.

Aufstellungsbeschluß:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 27. November 1991 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13. Januar 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Hilchenbach, den 15. Januar 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 27. November 1991 beschlossen, von der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen, da sich die Planänderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

Hilchenbach, den 15. Januar 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Geometrische Übereinstimmung:

Die Festlegung der stadtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)

Siegen, den 27. Mai 1992 L.S.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage:
gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Stand: 10. Dezember 1991

Beschluß zur öffentlichen Auslegung:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 26. Februar 1992 die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hilchenbach, den 28. Februar 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1992 in der Zeit vom 25. März 1992 bis 27. April 1992 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 28. April 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung:

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am _____ die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Hilchenbach, den _____
Der Stadtdirektor

Erneute öffentliche Auslegung:

Der geänderte Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den _____
Der Stadtdirektor

Übereinstimmung mit dem Originalplan:

Diese Kopie stimmt mit dem Original der Bebauungsplanänderung und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach, den 8. Februar 1994
Der Stadtdirektor
Im Auftrage: L.S.
gez. Hartmann

Hartmann

Anzeige:

Dieser, vom Rat der Stadt Hilchenbach am 27. Mai 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 13 „Am Kirchberg" - 2. Änderung -, ist dem Regierungspräsidenten Arnsberg am 12. Juni 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 10. August 1992 Az.: 35.2.1-2.4-32 erklärt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht werden und daher ein Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten ist.

Hilchenbach, den 20. August 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Inkrafttreten:

Die Zustimmung zu dieser Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224/SGV. NW. 2023) am 18. Januar 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 3. Januar 1993 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Hilchenbach, den 27. Januar 1993
Der Stadtdirektor L.S.
gez. Bell
Bell

Verfahrenrnach § 13 BauGB

Die von der Änderung und Ergänzung betroffene Grundstückseigentümerin - die Stadt Hilchenbach - stimmt der Änderung und Ergänzung, die sich aus Forderungen (Auflagen/Maßgaben) des Regierungspräsident Arnsberg ergeben, zu.

Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung und Ergänzung nicht berührt.

Hilchenbach, den 1. September 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Beitrittsbeschluß:

Der Rat der Stadt Hilchenbach ist in der 31. Sitzung/5. Wahlperiode am: 23.09.1992 den Maßgaben und Auflagen des Regierungspräsidenten beigetreten.

Hilchenbach, den 24. September 1992
Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell L.S.

Plan des Beitrittsbeschlusses
Plan des Satzungsbeschlusses
Plan der Offenlegung

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 13
„Am Kirchberg" – 2. Änderung –

Satzung vom : 3. Januar 1993
Maßst.1: 500
Stand: 20.08.1992

Gem. Hilchenbach **Flur** 17, 30+23